

Vertrag über die Mittagsverpflegung – Schuljahr 2014/2015

Name u. Vorname des Kindes:	
Schule:	<u>GGG Erich-Kästner - OGATA</u>
Kundennummer:	Betrag:

zwischen dem

Verein zur Bildungsförderung e.V., Aachener Str. 232 a, 41061 Mönchengladbach
und

Name der/des Erziehungsberechtigten:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:

§ 1 Monatlicher Verpflegungsbeitrag

- (1) Das Kind nimmt regelmäßig an allen Schultagen sowie nach Bedarf im Ferienprogramm am Essen teil. Bei Nichtteilnahme am Essen besteht kein Rückerstattungsanspruch; die Erstattung ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Zurzeit beträgt der Preis pro Essen 2,75 € (gemäß Preisangabe des Catering-Lieferanten).
- (2) In unserer Kalkulation verteilen wir die Kosten für die Essenversorgung **an allen Schultagen sowie in der Ferienbetreuung auf 12 Kalendermonate (August bis Juli)**; daraus errechnet sich der monatliche Verpflegungsbeitrag. Bei dem monatlichen Beitrag handelt es sich um einen **durchschnittlichen Wert**; dabei wird nicht unterschieden, wie viele Verpflegungstage der jeweilige Kalendermonat tatsächlich beinhaltet. Bei der Kalkulation des Beitrags haben wir berücksichtigt, dass jeweils nur ein Teil der Kinder an der Ferienbetreuung teilnimmt.
- (3) Die Abrechnungsperiode für den Verpflegungsbeitrag orientiert sich (fortlaufend) am **amtlichen Schuljahr** (01. August – 31. Juli) – unabhängig davon, ob der tatsächliche Schulbeginn wegen der jährlichen Verschiebung der Sommerferien erst später erfolgt.
- (4) Der **Gesamtbeitrag** für die Verpflegung beträgt **51,00 € pro Monat**. Im Beitrag enthalten ist ein Betrag von **2,50 €** pro Kind und Monat für die Verpflegung mit Getränken, Frischobst, etc. sowie ein Umlageausfallwagnis.
- (5) Wenn ein Kind wegen langfristiger Erkrankung oder aus anderen Gründen länger als 4 Wochen **nicht an der Betreuung** teilnimmt, besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung des Verpflegungsbeitrages.
- (6) Eine **Ermäßigung** des Verpflegungsbeitrags nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz für bedürftige Kinder ist **auf Antrag** möglich (bei Empfängern von Sozialleistungen). Infos hierzu erhalten Sie mit der Vertragsbestätigung (oder fragen Sie direkt bei uns an).
- (7) **Falls der Catering-Lieferant den Preis pro Essen erhöht, behält sich der Verein zur Bildungsförderung e.V. vor, den monatlichen Verpflegungsbeitrags entsprechend anzupassen.** Falls die OGATA / Betreuungsgruppe den Catering-Lieferanten wechselt, kann dies ebenfalls zu einer Änderung des monatlichen Verpflegungsbeitrages führen.

§ 2 Zahlung

- (1) **Sie erhalten keine gesonderte Rechnung!** Die Zahlung des Verpflegungsbeitrages erfolgt **bar in der Betreuung oder bargeldlos** im Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zu Beginn des Monats (**August – Juli**). Dazu wird dem Verein zur Bildungsförderung e.V. mit Abschluss dieses Vertrages eine **Lastschrift-Einzugsermächtigung** erteilt.

Bitte füllen Sie hierzu das SEPA-Lastschriftmandat auf der Rückseite dieses Vertrages aus.

- (2) Der Lastschrifteinzug erfolgt jeweils zu Beginn des Monats; bitte sorgen Sie für eine ausreichende Deckung Ihres Kontos. Gebühren für eventuelle Rücklastschriften, die nicht durch den Verein zur Bildungsförderung e.V. zu vertreten sind, trägt der Kontoinhaber.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres (**01. August – 31. Juli**); er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, solange er nicht gekündigt wird. Er endet spätestens, wenn das Kind die Schule verlässt oder nicht mehr an der OGATA / Betreuung teilnimmt.
- (2) Eine **Kündigung** des Vertrages ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von **4 Wochen zum Monatsende** möglich. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Solange keine schriftliche Kündigung vorliegt, sind die monatlichen Beiträge zu entrichten, auch wenn das Kind nicht mehr am Essen teilnimmt. Nach Ausgleich aller Forderungen erlischt die Einzugsermächtigung.

(3) Der Verein zur Bildungsförderung e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Vertragspartner seinen Verpflegungsbeitrag nicht entrichtet.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien rechtswirksam. Die Rechtsunwirksamkeit eines Vertragspunktes berührt die Rechtswirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht.

Mönchengladbach, den _____

Erziehungsberechtigte(r)

Verein zur Bildungsförderung e.V.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger: Verein zur Bildungsförderung e.V., Aachener Str. 232a, 41061 Mönchengladbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE83ZZZ00000034559**

Mandatsreferenz: **WIRD SEPARAT MITGETEILT** (bei der Vorankündigung des ersten Lastschritfeinzugs)

Ich ermächtige den Verein zur Bildungsförderung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wiese ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein zur Bildungsförderung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bitte beachten Sie, dass für die Vorankündigungen der Basis-Lastschriften eine verkürzte Frist von 3 Bankarbeitstagen gilt. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Verkürzung der Vorankündigungsfrist zu.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber und Bankverbindung:

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Name der Bank: _____

Konto-Nr.: _____ IBAN: DE ____ | _____ | _____

BLZ: _____ BIC: _____ | _____

Hinweis: Die IBAN und die BIC finden Sie auf Ihren Kontoauszügen !

Mönchengladbach, den _____
Datum

Kontoinhaber _____
Unterschrift